Digitale Verwaltung Schweiz
Administration numérique suisse
Amministrazione digitale Svizzera

Checkliste I
Auswahl DVS-Vertragsvorlage

Status des Dokuments: In Bearbeitung
Version März 2025
Dokument: Checkliste I - Auswahl DVS-Vertragsvorlage März 2025

Digitale Verwaltung Schweiz
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Bern, März 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KdK CdC
KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

▪ Checkliste I - Auswahl DVS-Vertragsvorlage

A. Allgemein

Nr.	Fragen zu Vertragsgegenstand	Nein	Ja	Anwendbare DVS-Vertragsvorlage
1.	Sollen mit dem Vertrag **nur** • **Individualsoftware** zu Eigentum der LB durch die AN entwickelt und / oder • ein **Gesamtsystem** (bestehend aus Hard- und Software) zu Eigentum der LB durch die AN beschafft und / oder • andere **werkvertragliche IKT-Leistungen** (=abnehmbares Werk / Erfolg ist geschuldet, z.B. Programmierung / Anpassung fremder Softwareteile oder Schnittstellen, aufwendige Parametrisierung, Erstellung eines wichtigen Konzepts etc.) vereinbart werden?	↓	→	**WKV 1**
2.	Sollen mit dem Vertrag **nur Beratungsdienstleistungen** (z.B. reine Projektleitung, rein beratende Unterstützung bei SW-Entwicklung oder Konzepten etc.) im IKT-Bereich, für welche vor allem ein Tätigwerden und nicht ein spezifischer Erfolg geschuldet ist, vereinbart werden?	↓	→	**DLV 2**
3.	Soll mit dem Vertrag **nur** der **Kauf** (= zu Eigentum) **von Hardware** / IKT-Infrastruktur (ohne Software) vereinbart werden?	↓	→	**HKV 3**
4.	Sollen mit dem Vertrag **nur** einmalige oder wiederkehrend zu vergütende **Standardsoftware** zur Nutzung durch	↓	→	**SLV 4**

	den LB **lizenziert** werden (ohne Übertragung des Eigentums am Quellcode)?			
5.	Soll mit dem Vertrag nur die Wartung von eigener Hardware und / oder die Pflege von Software und / oder die Erbringung von Supportleistungen geregelt werden?	↓		➔ WPV 5
	Alle obenstehenden Fragen mit nein beantwortet oder Beantwortung unklar?	➔		➔ **Spezialfälle unter B: prüfen (so v.a. die Anwendung der Vorlage CLV-6 für Cloud-/Online-Dienste).**

B. Spezialfälle (sofern allgemeine Prüfung nach A: nicht eindeutig ist)

Nr.	Fragen zu Spezialfällen	Nein	Ja	Anwendbare DVS-Vorlage / Lösung
1.	Liegt eine **Kombination** der unter A: erwähnten Vertragsgegenstände vor?	↓		• Sofern eine zusätzliche Leistung generell nur eine sehr untergeordnete Leistung darstellt, ist es oft vertretbar, die DVS-Vertragsvorlage für die Hauptleistung zu verwenden. Die zusätzliche Leistung ist jedoch in jedem Fall in der Vertragsurkunde zu spezifizieren. • Untergeordnete, nicht geschäftskritische Zusatzdienstleistungen wie IKT-Beratung können meist durch Erwähnung in der DVS-Vertragsvorlage zur Hauptleistung ergänzt werden, ohne dass ein separater DLV 2 notwendig wird. Projektleitung und -unterstützung sind beispielsweise typische Zusatzdienstleitungen für den WKV 1. Sie können ebenfalls Teil eines DLV 2 oder auch der restlichen Verträge bilden. • Sofern mehrere eigenständige, voneinander abhängige Leistungen vorliegen, ist zu prüfen, ob allenfalls zwei oder mehrerer separate Verträge möglich sind. Die Kombination des WPV 5 mit

			einem SLV 4, einem HKV 3 und/ oder einem WKV 1 ist in der Regel möglich. Je nach Fall ist auf einen angemessenen Investitionsschutz zu achten, indem zum Beispiel die Kosten für einen vorgängigen WKV 1 erst mit den periodischen Leistungen im WPV 5 vergütet werden oder indem Sicherheitsleistungen vereinbart werden. • Bei klar trennbaren, voneinander unabhängigen Leistungen spricht grundsätzlich nichts gegen eine Verwendung mehrerer Verträge nebeneinander. • Anspruchsvoller ist eine Verschmelzung zweier DVS-Vertragsvorlagen in einem Vertrag, weshalb diese eine besonders sorgfältige Ausgestaltung und Abstimmung, meist unter Beizug rechtlicher Unterstützung, erfordert.
2.	Ist für einen bestimmten Vertrag unter A: zusätzlich ein vorgängiges, separates **Projekt** erforderlich, welches eine erfolgreiche Prüfung und Abnahme der Projektleistungen voraussetzt, damit der Abschluss des Vertrags über die Hauptleistung überhaupt ermöglicht wird? (Beispiel: Mit dem Erwerb einer Softwarelizenz sind umfangreiche Schnittstellenanpassungen und Vorleistungen notwendig, für welche die AN verantwortlich sein soll. Gegenbeispiel: eine lizenzierte Software soll mit einem kleinen Zusatzaufwand beim LB installiert werden -> Installation ist Teil des SLV 4, ggfs. mit kleinen Ergänzungen)	↓	• Der Abschluss eines WKV 1 für die Projektphase (i.d.R. Werkvertrag) zusätzlich zum Abschluss des Vertrags für die Hauptleistung ist zu prüfen. Bei umfangreichen Vorleistungen ist wiederum auf einen angemessenen Investitionsschutz zu achten, ggfs. unter Beizug rechtlicher Unterstützung. • Sofern die Beschaffung eines Gesamtsystems zu Eigentum im Vordergrund steht, ist auch für die Projektphase der WKV 1 oft ausreichend, da solche Verträge häufig ein vorgängiges Projekt enthalten, was in dieser DVS-Vertragsvorlage bereits mitberücksichtigt wird.

3.	Geht es um die Erstellung / Lizenzierung und / oder die Wartung, Pflege oder den Betrieb geschäftskritischer IKT-Systeme (Hardware und / oder Software), soll ein Outsourcing geschäftskritischer Aufgaben vorgenommen werden oder ist im konkreten Fall ein Rechtsgeschäft mit erheblichen Risiken (insb. finanziell, rechtlich oder reputationsmässig) verbunden?	↓	• In diesen Fällen können die DVS-Vertragsvorlagen und AGB DVS 2025 lediglich einen ersten Ausgangspunkt in der Vertragsgestaltung und allenfalls in den Vertragsverhandlungen darstellen. Sie ersetzen jedoch keine fundierte, möglichst frühe rechtliche Analyse und Anpassung der Verträge auf den Einzelfall unter Beizug rechtlicher Unterstützung. • Meist ist es in solchen Fällen unumgänglich, wichtige Einzelheiten in Anhängen zu den Verträgen weiter zu präzisieren und die Vertragsgestaltung sorgfältig vorzunehmen. Dabei ist ebenfalls auf die notwendige Daten- und Betriebssicherheit sowie gegebenenfalls auf die Wahrung der Portabilität und Kontinuität der betroffenen Aufgaben / IKT-Lösungen zu achten.
4.	Geht es um den Bezug von periodisch zu vergütenden IKT-Leistungen über externe Netzwerke (Stichwort: Cloud Computing)? Unter solche Dauerschuldleistungen können etwa fallen: Der Betrieb von Softwareapplikationen als Service (SaaS), Outsourcing (inklusive Business Process Outsourcing, Managed Services), Online-Services, Betriebsleistungen "als Service"(z.B. IaaS, PaaS, ASP), Hosting und/oder Kommunikationsdienste zum Gegenstand haben, bei welchen (a) die Anbieterin der Leistungsbezügerin Ressourcen, Dienst- oder Betriebsleistungen, Funktionalitäten und/oder Infrastruktur überwiegend online zur Verfügung stellt; und/oder (b) Daten der Leistungsbezügerin zum Zwecke der Erbringung einer Dienst- oder Betriebsleistung	↓	• Die vorstehenden Ausführungen zu B:3 sind zu beachten – ansonsten kann die Vorlage **CLV 6** verwendet werden. • Zu beachten ist, dass bei der Ausarbeitung der AGB DVS 2025 zwar einige spezielle Klauseln für derartige Leistungen erfasst wurden, welche auf dieser allgemeinen Stufe aber möglicherweise nicht alle denkbaren Anwendungsfälle dieser Leistungsgruppe vollständig abzudecken vermögen. Es kann deshalb nötig sein zu prüfen, ob im konkreten Falle Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen werden müssen – hierzu ist bei Bedarf rechtliche Unterstützung einzuholen. Häufig wird hier der WPV 5, allenfalls auch in Kombination mit einem SLV 4 mit wiederkehrenden Lizenzgebühren, als grobe Basis für einen Vertrag sinnvoll sein – sollten

systematisch durch die Anbieterin auf externen eigenen oder von Dritten bezogener Infrastruktur zeitweise gespeichert und bearbeitet werden.

Implementierungs- und Überführungsprojekte ebenfalls abgewickelt werden, so sind eher WKV 1 oder DLV 2 heranzuziehen. Wichtig sind bei Verträgen über Online-Services vor allem (a) ein Anhang mit Spezifikation des Vertragsgegenstandes, welcher die Funktionen und Eigenschaften der bezogenen Leistungen genau umschreibt; (b) ein Anhang SLA, welcher die zugesicherten Service Levels und insbesondere die Verfügbarkeit und Qualität der bezogenen Leistungen regelt (z.B. auch flankiert durch Leistungspönalen wie Konventionalstrafen, Bonus-/Malus-Bestimmungen); (c) Ausführungen resp. Anhänge, die sich mit den getroffenen Massnahmen bezüglich dem Datenschutz und der Informationssicherheit beschäftigen, inkl. Resilienz und Business Continuity Prozesse. Gemäss AGB DVS 2025 sind Konventionalstrafen neben Verzugsfällen und bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten neu auch für die Verletzung der Verpflichtungen bezüglich des Datenschutzes und der Informationssicherheit vorgesehen.

- Aufgrund der erhöhten Abhängigkeit von der AN, welche häufig bei solchen Leistungen besteht (v.a., wenn die Leistung auf dem Markt nicht leicht substituierbar ist und/oder sich eine Transition zu einem neuen Anbieter ein langwieriger Prozess sein würde) , ist besonders auf die Wahrung der angemessenen Geschäftskontinuität zu achten und mit Vorteil auch die Rückführung der Leistungen auf die Leistungsbezügerin oder allenfalls auf einen anderen

		externen Anbieter abzusichern – in solchen Überleitungsphasen macht es häufig Sinn, dass die Anbieterin eine gewisse Beendigungsunterstützung leisten muss (bis hin zur temporären Weiterführung der Leistungen bis zu deren vollständigen Ablösung und Transition). Bei Vertragsende, falls die AN ausfällt oder Konkurs geht, können sich rasch Probleme mit der Leistungserbringung ergeben, welche durch eine sorgfältige Vertragsgestaltung, inklusive der Definition notwendiger Unterstützungsleistungen bei Vertragsende, gemildert werden können.
Alle obenstehenden Fragen mit nein beantwortet oder Beantwortung unklar?	**➔**	**Individualvereinbarung (DVS-Vertragsvorlagen höchstens als erster Ausgangspunkt). Rechtliche Unterstützung empfohlen.**